

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 20. Dezember 1913.

1913

Belanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 68, 69 und 70 des Reichsgefesblatts, S. 541, und der Nr. 46 und 47 der Preussischen Gefesammlung, S. 542; Ausreichung der Zinscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidierten 3 1/2 vormalis 4% igen Staatsanleihe von 1884 pp., S. 543; Zulassung von Fachschülern zur erleichterten Prüfung für Einjährig-Freiwillige, S. 542; Ausführungsbestimmungen zu § 123 der R. V. D. in bezug auf Bahntechniker, S. 543; Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtungen von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, S. 543; Sachverständige zur Untersuchung von Mineralwasserapparaten, S. 547; Polizeiverordnung über das Auslassen ausländischer Briefkasten, S. 547; Verlegung der Chausseegeldbestelle bei Kochlowitz, S. 547; 8-Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen der Bäder im Gutsbezirk Antonienhütte und im Amtsbezirk Neudorf, S. 548; Nachforschung nach einem Kraftwagen-Führerschein, S. 548; Krammarktverlegung in Larnowitz, S. 548; Aenderung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung, S. 548; offene Kreisierarztstelle in Neustadt i. S., S. 548; ungültiger Wandergewerbesechein, S. 548; gewerbliche Anlage, S. 548; Einlösung von Zinscheinen zu Schles. landw. Pfandbriefen, S. 549; Umgemeindung Altmannsdorf/Dürrenzendorf, S. 549; Begehrziehung Vobrownitz, S. 549; Pfandbriefausgabe der Schles. Landgasse, S. 549; Prüfungstermine im Jahre 1914: a) für Bewerberinnen ohne ausreichende Schulzeugnisse, S. 550, b) für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, c) für Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen, d) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, e) für Turnlehrer und Turnlehrerinnen, f) für Lehrer an Taubstummenanstalten, g) für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, S. 551; Enteignung in Sosniza, S. 551; Viehseuchen S. 552; Personalnachrichten S. 552.

Reichsgefesblatt.

1189. Die Nummer 68 des Reichsgefesblatts enthält unter

Nr. 4311 eine Belanntmachung, über die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Portugiesische Regierung sowie über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des Uebereinkommens in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland, vom 27. November 1913, unter

Nr. 4312 eine Belanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwichenen Abrede für Niederländisch Indien, vom 27. November 1913, und unter

Nr. 4313 eine Belanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Norwegen und Schweden und die

Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, vom 27. November 1913.

1190. Die Nummer 69 des Reichsgefesblatts enthält unter

Nr. 4314 eine Belanntmachung, betreffend Ergänzung der Eichgebührenordnung, vom 29. November 1913, unter

Nr. 4315 eine Belanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 28. November 1913, unter

Nr. 4316 eine Belanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für den Australischen Bund, Papua und die Insel Norfolk zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908, vom 30. November 1913, und unter

Nr. 4317 eine Belanntmachung über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung, vom 5. Dezember 1913.

1191. Die Nummer 70 des Reichsgefesblatts enthält unter

Nr. 4318 die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Pflanzereien und Anlagen zur Herstellung von Dinaststeinen, Schamottesteinen und

anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. Dezember 1913.

Preussische Gesetzammlung.

1192. Die Nummer 46 der Preussischen Gesetzammlung enthält unter

Nr. 11322 den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Rühndorf mit der meiningschen Kirchengemeinde Utendorf, vom 19. Juni 1913, unter

Nr. 11323 eine Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 27. Oktober 1913 zu dem zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Rühndorf mit der meiningschen Kirchengemeinde Utendorf vom 19. Juni 1913, vom 26. November 1913, und unter

Nr. 11324 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend eine Aenderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preussischen Staatseisenbahnstrecken, vom 6./26. August 1913.

1193. Die Nummer 47 der Preussischen Gesetzammlung enthält unter

Nr. 11325 eine Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 8. Dezember 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1194. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4%igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2 $\frac{1}{2}$ %, Röhren-Vernaburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche Preussische Regierungshauptklassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und

hauptamtlich verwaltete Forststellen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-

bankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 3149. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 6. Dezember 1912.

Königliche Regierung.

R. B. I. 951. Conrad.

**1195. Zulassung
von Fachschülern zur erleichterten Prüfung
für Einjährig-Freitwillige.**

Der Erlaß vom 15. Januar 1912 (R. M. Nr. 429/11. 11. A. 1/M. d. J. Nr. V 14/12. 2076) wird dahin erweitert, daß nicht nur die Schüler der staatlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten, sondern auch die Schüler der übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen (z. B. Maschinenbau-, Fachschulen für Textil-, Eisen- usw. Industrie, Handwerker-, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, gemäß § 89, 6a W.D. auf Grund besonderer hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den einjährig-freitwilligen Dienst zugelassen werden dürfen.

Die gleiche Vergünstigung kann auch den Schülern anderer gewerblicher Fachschulen gewährt werden, sofern diese Schulen von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und uns als den staatlichen und staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen gleichwertig anerkannt worden sind. Wegen der Anerkennung solcher Anstalten ersuchen wir gegebenenfalls an uns zu berichten.

Berlin, den 22. September 1913.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.

Zur Auftrage. Zur Auftrage.

gez. Schlotter. gez. Wild v. Hohenborn.
An die Königlich Preussischen Ersatzbehörden
3. Instanz.

V. 2498. W. d. J. /1249/7. 13. A. 1. R. M.

Abdruck lasse ich Ihnen unter Bezugnahme auf den Rundschreiben vom 28. Februar 1912 - IV. 852 - (S. W. H. S. 75) mit dem Ersuchen zugehen, die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß die Schüler der in Betracht kommenden Schulen auf sie ausdrücklich hingewiesen werden.

Berlin, den 29. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
D. S. Hoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.
S. Nr. IV. 9881.

1196. Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten erlasse ich zu § 123 der Reichsversicherungsunordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsunordnung ist anzusehen, wer

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholtene ist,
- b) eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,
- c) nach der Lehrzeit 4 Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
- d) das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberufe ausübt,

sofern nicht Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf das Zahntechnikergerwebe dartun.

Im dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsunordnung bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (zu b) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbstständig im Hauptberufe ausgeübt haben.

Der Versicherungsträger hat die Namen derjenigen Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zustehenden Versicherungsamt anzuzeigen und hierbei darzulegen, daß die obigen Voraussetzungen erfüllt sind; auf Erfordern des Versicherungsamts sind ihm die betreffenden Nachweise, Urkunden usw. vorzulegen. Das Versicherungsamt prüft die Angaben des Versicherungsträgers unter Anhörung des Kreisarztes. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für vorliegend, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts einzuholen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Versicherungsträger die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zu.

Ist eine Landkranken- oder eine landwirtschaftliche Betriebskranken- oder Versicherungsanstalt, so ist die Beschwerde auch an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

2. Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Kranken- oder Versicherungsanstalt selbständige Hilfe leisten, wenn nach der Entscheidung des Oberversicherungsamts die Voraussetzungen des § 370 R. V. D. bezüglich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn die zahnärztliche Versorgung der Rassenmitglieder durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nach der Entscheidung des Versicherungsamts nicht entsprechen würde. Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Kreisarzt zu hören.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten für Knappschäftsvereine und besondere Krankenkassen (§ 5 des Knappschäftsgesetzes vom 17. Juni 1912) mit der Maßgabe, daß, insoweit Knappschäfts-Oberversicherungsämter bestehen, deren Vorsitzende für die Entscheidung nach Nr. 1 Absatz 3 Satz 3 zuständig sind, und daß für die Entscheidung nach Nr. 2 darüber, ob die zahnärztliche Versorgung erschwert ist, anstelle des Versicherungsamts das Oberversicherungsamt (Knappschäfts-Oberversicherungsamt) tritt, welches von einer Anhörung des Kreisarztes absehen kann.

Für den Bereich der Betriebskranken- oder der Staatseisenbahnverwaltung stehen dieselben Entscheidungsbezugnisse den für die königlichen Eisenbahndirektionen errichteten besonderen Oberversicherungsämtern zu.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung. Freund,
M. 7789. I G. VII./IX. 1327.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

1197. Volkseizerordnung über

Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen,

d. h. solcher Anstalten und Heime, welche den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden pp.) errichtet werden und einer Konfessionspflicht im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Abs. 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abs. 2: Die Frontwände derjenigen Krankenzimmer, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abs. 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abs. 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Abs. 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abs. 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. Abs. 1: Flur und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belüftet, läßt- und heißbar sein.

Abs. 2: Gänge, an denen Krankenzimmer liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenzimmern gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. Abs. 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Abs. 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abs. 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abs. 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Abs. 5: Die Türen und Fenster sollen mit ein-facher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. Abs. 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutfest ummantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Kalkzement und dergl., sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

Abs. 3: Die Haupttreppen sollen ohne Wendestufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Abs. 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. Abs. 1: Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen. Die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $\frac{1}{7}$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Abs. 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Abs. 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. Abs. 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein, bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Abf. 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Lägeräume von mindestens 2 qm Bodensfläche für den Kranken vorhanden sind.

Abf. 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. Abf. 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Lägeraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Lägeräume anzusehen.

Abf. 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 9. Abf. 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Abf. 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Abf. 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizvorrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. Abf. 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Abf. 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. Abf. 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll.

Für Männer sind Bissfohre in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Abf. 2: Für das Pflegepersonal sind besondere,

von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13. Abf. 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Abf. 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansprechende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. Abf. 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmeverrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abf. 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind: der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. Abf. 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Inassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abf. 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgeordneten Gebäude oder Gebäudeteil eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abf. 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abf. 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke abgesehen von

Kindern bis zu 10 Jahren in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderraum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgegrenzten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geistesranke, Epileptische und Schwächsinige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Waschale, Lazarete, Siechenabteilungen, Säle für Betrübe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Uebersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Absatz 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. Abs. 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht färend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abf. 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken fangemäße Anwendung.

Abf. 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Bondhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenzimmer als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengänge ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungesunde Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenkranke, Nervenkranke, für Er-

holungsheime, für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenkrankeinstalt pp. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geistesranke, Epileptische oder Schwächsinige (§§ 22—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21—50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Tagerräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist, genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagerräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen für mehrere Kranke auf 20 cbm bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22—25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-Asylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Ent-

bindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. Abs. 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Abs. 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke z. B. bei den Augenheilstätten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilstätten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—5, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36. Abs. 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Abs. 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Die Vorschriften der Baupolizeiordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Breslau, den 23. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

O. P. Md, 745. v. Guenther.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1198. Unter Bezugnahme auf die §§ 10 und 13 der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1913, betreffend die Herstellung kohlensäurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, (Amtsblatt Seite 254) werden als Sachverständige zur

Vornahme der im § 10 a. a. D. vorgeschriebenen Untersuchung von Mineralwasserapparaten ermächtigt:

A. Innerhalb der Kreise: Deuthen OS, Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte, Plesch, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze,

1. die Ingenieure des ober-schlesischen Dampfesselüberwachungsvereins in Kattowitz für die Untersuchung auf Widerstandsfähigkeit,
2. das königliche Hygienische Institut in Deuthen OS. für die Untersuchung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

B. Innerhalb der Kreise: Cosel, Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Lublinitz, Leobschütz, Neisse Stadt und Land, Neustadt OS., Oppeln Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land, Rolenberg OS. und Groß Strehlitz,

1. die Ingenieure des Dampfesselüberwachungsvereins in Oppeln für die Untersuchung auf Widerstandsfähigkeit,
2. das Städtische Untersuchungsamt in Oppeln für die Untersuchung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte haben für die weitere Befanntschaft Sorge zu tragen.

Oppeln, den 6. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

F. B. Erbslöh.

I G XXIV/XXVI/IX/XXV. 1082.

1199. Polizeiverordnung

über das Auslassen ausländischer Brieftauben.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezugsausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Auslassen ausländischer Brieftauben ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 19. September 1906 (Amtsblatt S. 376) außer Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Graf von Stojah.

I f XV/a XXIII/VI. 1281.

1200. Auf Grund der mir durch den Gehöf des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten

vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich der Gemeinde Kochlowitz im Landkreis Rattowitz die Genehmigung erteilt, die an der von ihr unterhaltenen Chaussee Kochlowitz—Plesher Kreisgrenze am südlichen Ende von Kochlowitz — Station 0,7 — belegene und vom 1. Januar 1914 ab aufzuhebende Chausseegeldbestelle in das Wohnhaus des Hausbesizers Josef Kolobajek — Station 0,2 — vom gleichen Zeitpunkt ab zu verlegen und an ihr für die Benutzung der vorbezeichneten Chaussee das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile zu erheben.

Oppeln, den 11. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Engelbrecht.

1201. In Abänderung meiner Verfügung vom 19. September 1910 — I C. XV 1966 a. Bl. 1910 C. 359/360 — bestimme ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden, daß auch die offenen Verkaufsstellen der Bäder im Gutsbezirk Antonienhütte und im Amtsbezirk Neuborf, jetzt bestehend aus dem Gemeindebezirk Neuborf, Friedrichsdorf, Palomba und Klobnitz, sämtlich im Kreise Rattowitz gelegen, unter den in der vorstehenden Verfügung bekannt gegebenen Bedingungen an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1914 in Kraft.

Oppeln, den 11. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

1202. Dem Karl Wolff, geboren am 9. Februar 1880 zu Herfeld, Preußen, zur Zeit wohnhaft in Berlin SW. 61, Planufer 30, Reisevertreter der Hanja Automobilwerke A. G., Filiale Berlin, ist der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 25. August 1910 für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3b ausgestellte Führerschein gestohlen worden.

Ich ersuche, nach dem Verleibe des Führerscheins eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Pr. I. 4 C. 3120 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Wolff hat unter dem 8. d. Mts. ein Duplikat Führerschein erhalten.

Oppeln, den 12. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

La. VI. 5/2197. J. A. Rytler.

1203. Durch Beschluß des Provinzialrats der Provinz Schlesien vom 3. November 1913 —

Pr. R. 107 — ist der in Larnowitz bisher im März abgehaltene Krammarkt auf den Monat Februar verlegt worden.

Der dort für 1914 auf den 3. März angelegte Krammarkt findet daher bereits am 24. Februar 1914 statt.

Oppeln, den 13. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I C. XV. 2289. Erbslöh.

1204. Verchtigung. In der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 10. d. Mts. — Amtsblatt Stück 50 S. 534 — muß es unter Ziffer 7 anstatt 19. September „17. September“ heißen.

Oppeln, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 2060.

1205. Die Kreisierarztsstelle des Kreises Neustadt OS. mit dem Wohnsitz in Neustadt OS. ist alsbald neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung des tierärztlichen Approbationscheines, des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen, etwaiger sonstiger Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 2 Wochen bei mir einreichen.

Verfassungsaesuchen von Kreisierärzten ist nur ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Oppeln, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Piegga.

II. XII. 2150.

1206. Der für das Jahr 1913 dem Händler Franz Holubel aus Kauffen unterm 29. Januar 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 4022 zum Handel mit Schnittwaren und Wachswinden, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

III b. XI. A. 680 Sommer.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1207. Bekanntmachung. Die „Sandbahn-gesellschaft der Gräfte von Hallekremschen und A. Vorstischen Steinofenwerke in Gleiwitz“ hat die Genehmigung zur Aufstellung eines elektrisch angetriebenen Dampfwagens in dem Werkstattegebäude des Betriebsbahnhofes Beistretscham nachgesucht.

Auf Grund des § 17, Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung

der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an gerechnet, in dem Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord-Gleitwitz zu Gleitwitz entweder schriftlich einzureichen oder in dem Dienstzimmer, in welchem die Beschreibung und Zeichnungen während der Dienststunden ausliegen, mündlich zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die Anlage nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichen Falles Termin von dem genannten Bergrevierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller oder der Widersprechende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 5. Dezember 1913.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

1208. Die am 28. Dezember fälligen Zinscheine zu Schlesiens landschaftlichen Pfandbriefen

werden nach Fälligkeit eingelöst:

- bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau,
- bei der **Schlesiens landschaftlichen Bank** in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,
- bei der **königlichen Hauptseehandlungskasse** in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 46 a,
- bei der **Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehenskasse** in Berlin, Wilhelmplatz Nr. 6 und
- bei der **Preussischen Zentralgenossenschaftskasse** in Berlin O, am Zeughaufe Nr. 2 zu jeder Zeit,

bei den Schlesiens Fürstentumslandschaften in besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürstentumslandschaften, bei welchen Geschäftsstellen der landschaftlichen Bank bestehen, nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Meisse und Dels durch diese zu jeder Zeit.

1211.

Schlesische Landschaft.

Pfandbriefausgabe vom Jahre 1913.

1. In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1912 bis dahin 1913 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehenshypotheken auf inkorporierten Gütern und zwar:

a) innerhalb der ersten Hälfte ihres Kreditwertes	13058950 M.
wofür Pfandbriefe lt. A ausgereicht worden sind:	
zu 3 Prozent verzinslich	20300 M.
zu 3 1/2 Prozent verzinslich	516800 M.
zu 4 Prozent verzinslich	12521850 M.

zusammen 13058950 M.

Die Zinscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden. Breslau, den 15. Dezember 1913.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

1209. Beschluß. Auf den Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. in Oppeln beschließt der Kreis-Ausschuß gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891:

Die bisher zur Domäne Altmannsdorf gehörige Parzelle 327/5 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Dürr-Kunzendorf, eingetragen im Grundbuch der Rittergüter des Amtsbezirks Ziegenhals, Blatt Rittergut Altmannsdorf in Größe von 0,5107 ha wird von dem fiskalischen Gutsbezirk Dürr-Kunzendorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Dürr-Kunzendorf vereinigt.

Meisse, den 10. Dezember 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Meisse.

von Ellertz.

1210. Bekanntmachung. Der öffentliche Weg Parzelle 57, welcher südlich von Bobrownik durch den der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft Friedenshütte gehörigen Steinbruch nach Colonie Lazarowka führt, soll in seinem Teile, soweit er in dem Grundstück der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft Friedenshütte liegt, als öffentlicher Weg eingezogen werden, während der weitere Teil des Weges als öffentlicher Weg bestehen bleiben soll.

Als Ersatzweg für den einzuziehenden Wegeteil soll ein neuer Weg von der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft Friedenshütte nach dem im hiesigen Amtsbüro ausliegenden Plane ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr freigegeben werden.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermehrung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Bobrownik, den 12. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher.

b) innerhalb des vierten Sechstels des Kreditwertes	3932600 M.
wofür Pfandbriefe lit. C ausgereicht worden sind:	
zu 3 Prozent verzinslich	61900 M.
zu 3½ Prozent verzinslich	51350 M.
zu 4 Prozent verzinslich	3819350 M.
zusammen	3932600 M.

B. an Darlehns-hypotheken auf nicht inorporierten Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Kreditwertes (vergl. Beleihungsordnung vom 10. August 1888)	6533100 M.
wofür Pfandbriefe lit. D ausgereicht worden sind:	
zu 3½ Prozent verzinslich	83900 M.
zu 4 Prozent verzinslich	6449200 M.
zusammen	6533100 M.

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehns-schuldnern — außer den von der altlandshaflichen Pfandbrieffschuld abgelösten Beträgen von zusammen 664155 M. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehns-hypotheken auf inorporierten Gütern und zwar:		7293150 M.
a) der ersten Werthhälfte		
wofür an Pfandbrieften lit. A aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:		
zu 3 Prozent verzinslich	2437800 M.	
zu 3½ Prozent verzinslich	4247800 M.	
zu 4 Prozent verzinslich	607550 M.	
zusammen	7293150 M.	

b) des vierten Sechstels des Kreditwertes		1931950 M.
wofür an Pfandbrieften lit. C aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:		
zu 3 Prozent verzinslich	664850 M.	
zu 3½ Prozent verzinslich	1117150 M.	
zu 4 Prozent verzinslich	149950 M.	
zusammen	1931950 M.	

B. Darlehns-hypotheken auf nicht inorporierten Grundstücken		4706250 M.
wofür an Pfandbrieften lit. D aus dem Umlauf zurückgezogen worden sind:		
zu 3 Prozent verzinslich	1552950 M.	
zu 3½ Prozent verzinslich	2849000 M.	
zu 4 Prozent verzinslich	304300 M.	
zusammen	4706250 M.	

3. Es hat sich hiernach die umlaufende Pfandbrieffschuld vermehrt:
um 7102295 M. bei inorporierten Gütern (Rittergütern),
um 1826850 M. bei nicht inorporierten (rustikalen) Grundstücken.
Breslau, den 3. Dezember 1913.

Schlesische Generallandschafts-direktion.

1912. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. October 1907 — M. d. g. A. II. III A. 2908 II. III C. / M. f. S. u. G. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. II. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1914 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 28. März bezw. 21. September und ff. abgehalten werden.

Weibungen zu diesen Prüfungen, bei welchen auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachgewiesen sind, sind von den Velttern bzw. Veltterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig ge-

schrriebenen Lebenslaufes sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungs-terminen einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Schauenburg.

1213. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. October 1907 — M. d. g. A. II. III A. 2908 II. III C. / M. f. S. u. G. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. II. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1914 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen

rat, Amtsvorsteher Robert Schmidt in
 Karlsruhe DS.,
 dem Fürstlich Neuhäuser j. L. Ehrenkreuz
 affiliierten Soldaten Verdienstmedaille: dem
 Herzoglichen Kammerdiener Gustav Volhard
 in Karlsruhe DS.,
 dem Fürstlich Neuhäuser j. L. Ehrenkreuz
 affiliierten silbernen Verdienstmedaille: dem
 Kammerdiener Karl Palama und dem Kutscher
 August Pollack, beide in Karlsruhe DS.
 Ritterkreuzes des Ordens vom Heiligen Grabe:
 dem Seminar-Ober- und Religionslehrer a. D.
 Konstantin Wilimsky in Oberglogau, Kreis
 Neustadt DS.

Berlitten: der Titel „Hegemeister“ den
 Kutsch in Salzbrunn, Gohl in
 Altschnein, Dirbach in Jellowa, Nagel in
 Wolfshaus, Dien in Murow, Gabriel in Klint,
 Kutz in Danitz, Martine in Kniegenitz,
 Asim in Kreuzthal, Müller in Blestratitz,
 Köcher in Bockhütte und Blosa in Hellersfelz.

Angestellt: Der Strafanstaltsaufseher-An-
 unter Georg Pau in Groß Strehlitz als Auf-
 seher bei der Strafanstalt in Groß Strehlitz vom
 Januar 1914 ab.

Angenommen: Zivilanwärter Georg
 Raufschke als Zivilsupernumerar bei der Re-
 daktion zu Oppeln.

Bestätigt: die Ershawahl des Maurer- und
 Zimmermeisters Paul Kuhnert in Ratibor
 als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Ratibor
 für eine mit dem 31. Dezember 1917 ab-
 schließende Amtsdauer.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Ernannt: der kommissarische katholische
 Religionslehrer Dr. Karl Kastner am König-
 lichen Königin Luise-Gymnasium zu Zabrze vom
 1. Oktober 1913 ab zum Oberlehrer an derselben
 Anstalt.

Bersetzt: der Präparandenanstaltsvorsteher
 Kobel in Myslowitz vom 15. Dezember 1913
 ab in gleicher Eigenschaft an die Präparanden-
 anstalt in Patschkau.

1223. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Übertragen: die Verwaltung der Postver-
 walterstelle in Steinau (Oberschl.) dem Post-
 assistenten Strzempa aus Beuthen (Oberschl.)
 unter Ernennung zum Postverwalter.

Bersetzt: der Postverwalter Wauer von
 Steinau (Oberschl.) nach Dittmachau (Kr. Grottlau)
 unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.
 Oppeln, 8. Dezember 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

in Königsbütte am 18. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung, bei welcher auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Letztern bezw. Letzterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schulpp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1214. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1914 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 18. März und 2. September,
2. Prüfung in Görlitz den 23. März und
3. Prüfung in Königsbütte den 7. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angeetzten Termin uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1215. Für die im Jahre 1914 abzuhaltenden Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen haben wir folgende Anfangstermine angeetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 9. Februar,
2. für die Prüfungen in Deutsch den 9. März,
3. für die Prüfungen in Löwenberg den 7. März und 15. August.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angeetzten Terminen einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1216. Für die im Jahre 1914 in Breslau, Görlitz und Königsbütte abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine angeetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 31. März und 15. September,
2. für die Prüfung in Görlitz den 26. März und
3. für die Prüfung in Königsbütte den 10. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1217. Für die im Jahre 1914 hier stattfindenden Prüfungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen haben wir auf den 23. Februar und die folgenden Tage bezw. den 9. März und die folgenden Tage Termine angeetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere bis spätestens zum 20. Januar l. J. uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1218. Für die im Jahre 1914 an der hiesigen Taubstummenanstalt stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten haben wir den Anfangstermin auf den 30. März festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis 20. Dezember d. J. an uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1219. Für die im Jahre 1914 in Breslau abzuhaltenden Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache haben wir die Anfangstermine auf den 22. April und 28. Oktober festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angeetzten Terminen einzureichen.

Breslau, den 20. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

1220. Entzignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes Gleiswig zu enteignende, in der Gemeinde Sosniza, Kreis Zabrze, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 3. Januar 1914, mittags 1 Uhr**, in Sosniza an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Ord. Nr. 332 des Eisendrehers Josef Czach in Sosniza.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Entzignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignend- en oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Reihen- n. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Sosniza	2	210/83	Czech Josef, Eisenbreher zu Sosniza,	Sosniza	8	332	Acker	—	3	—
2	dto.	2	343/72	Kopicz Agnes, geborene Strzodka, Vorhoffer- frau in Sosniza,	dto.	18	669	Hofraum	—	—	71
3	dto.	2	394/64	Grabisch Peter, Hilfs- brenner in Sosniza,	dto.	16	619	dto.	—	—	61
4	dto.	2	185/63	Polanekty Josef, Loko- motiveführer in Ruda, Vorfigwerkstr. 42, und Cheffrau Marie, geb. Niegel.	dto.	15	573	dto.	—	—	52

Oppeln, den 14. Dezember 1913.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 2377.

1221. Viehsuchen.

Festgestellt:

Schweinesuche. Nr. Deuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Fleischers August Duppä in Dt. Biekar, Josefsthalesstr. 4, des Hüttenarbeiters Karl Sussel in Bobrel OS., Ruderlandsstraße 14, und des Hausbesizers Franz Rudzka zu Brzegowitz.

Erlösungen:

Schweinesuche. Nr. Deuthen: unter den Schwarzviehbeständen des Fräuleins Sofie Kriskler in Scharley, Friedrichstr. 1 und des Bergmanns Kaspar Mustalla in Scharley, Raminersstraße Nr. 29.

1222. Personalsnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronorden 4. Klasse: dem Rittergutsbesizer Freiherrn von Durant in Panoendorf, Kreis Glewitz;

das Königl. Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Eisenbahnlokomotiveführer a. D. Feibler in Glewitz, dem Eisenbahngasführer a. D. Winge zu Leobschütz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Fuhrendarmenwachmeister a. D. Barwitzky in Liegendals, Kreis Reiffe, dem bisherigen Eisenbahnkupferschmied Joseph Hillinger in Glewitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Rentier Wilhelm Wittwinski, dem Koksmeister a. D. Josef Adler, dem Amtsboten Josef Bratte, sämtlich in Baurahütte, Kreis Rattowitz, dem Gusspugmeister a. D. August Djewior, dem Wagenmeister Leopold Gwosdz, dem Kesselschmied Karl Schoepe, sämtlich in Siemianowiz, Kreis Rattowitz, dem Eisenbahntelegraphisten a. D. Siewert in Randzjin, Kreis Cosel, dem Eisenbahnschaffner a. D. Gurekze in Leobschütz, den Eisenbahnwagenmeistern a. D. Glowmann in Tarnowitz und Medel in Randzjin, Kreis Cosel, den Eisenbahnweichenstellern a. D. Pacia in Rattowitz, Niemiez in Elguth Lofz, Kreis Glewitz, und Sappol in Rattowitz, dem Eisenbahnstationschaffner a. D. Stiller in Ratibor, dem Eisenbahnfahrkartenausgeber a. D. Vogel in Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Schichtmeister August Buchalik, dem Schlichter Jacob Hornik, dem Hilfsarbeiter Anton Maber, sämtlich in Baurahütte, Kreis Rattowitz; Erteilt die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung:

des Fürstlich Reussischen j. S. Ehrenkreuzes I. Klasse: dem Königl. Württembergischen Schlosshauptmann und Kammerherrn Major a. D. Rudolf von Oppen in Carlstraße OS., des Fürstlich Reussischen j. S. Ehrenkreuzes III. Klasse: dem Königl. Württembergischen Hof-